

Haushaltssatzung des AZV „Reichenbacher Land“ für das Haushaltsjahr 2015

Gemäß Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Gesetz vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) hat die Verbandsversammlung des AZV „Reichenbacher Land“ in ihrer Sitzung am 15. 01. 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Mit Bescheid vom 02. 03. 2015 erteilte das Landratsamt Vogtlandkreis die rechtsaufsichtliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen. Weitere genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung des AZV „Reichenbacher Land“ für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 15. 01. 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des AZV „Reichenbacher Land“ voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.292.400 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.622.200 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	670.200 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	670.200 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses auf	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	670.200 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.214.100 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.938.700 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.275.400 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	708.643 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.055.800 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.347.157 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-71.757 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.095.077 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.743.577 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	351.500 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf	279.743 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.094.500 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 700.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Umlagen für Betriebskosten Straßenentwässerungsanteil: 194.600 EUR
Umlagen für nicht gebührenfähige Kosten aus Rechtsstreitigkeiten 0 EUR

§ 6

Weitere Festsetzungen

Hinweis:

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

Netzschkau, den 15. 01. 2015

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. 01. 2015 in Kraft.

Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplans erfolgt in der Zeit vom 31. 03. bis einschließlich 10. 04. 2015 in den Geschäftsräumen des AZV „Reichenbacher Land“, Weidig 8, 08491 Netzschkau, während der üblichen Geschäftszeiten.

Reichenbach, den 12. 03. 2015



Dieter Kießling
Verbandsvorsitzender
AZV „Reichenbacher Land“

Hinweis bei der Bekanntmachung:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,